



ÜBERSETZUNG

STAATSRAT Gesetzgebungsabteilung

Gutachten 60.096/3
vom 5. Oktober 2016

über

einen Dekretvorentwurf der Deutschsprachigen Gemeinschaft
,zur Zustimmung zu dem Abkommen zwischen dem Königreich
Belgien und Jersey über den Informationsaustausch in
Steuersachen, geschehen zu Londen am 13. März 2014‘

Am 9. September 2016 wurde der Staatsrat, Gesetzgebungsabteilung, von dem Ministerpräsidenten der Deutschsprachigen Gemeinschaft darum gebeten, innerhalb einer Frist von dreißig Tagen, ein Gutachten über einen Vorentwurf eines Dekretes der Deutschsprachigen Gemeinschaft ‚zur Zustimmung zu dem Abkommen zwischen dem Königreich Belgien und Jersey über den Informationsaustausch in Steuersachen, geschehen zu Londen am 13. März 2014‘ abzugeben.

Der Vorentwurf wurde von der dritten Kammer am 27. September 2016 untersucht. Die Kammer setzte sich zusammen aus Jo BAERT, Kammerpräsident, Jeroen VAN NIEUWENHOVE und Koen MUYLLE, Staatsräte, Johan PUT und Bruno PEETERS, Beisitzer, und Annemie GOOSSENS, Greffier.

Der Bericht wurde von Frédéric VANNESTE, Auditor, vorgelegt.

Das Gutachten, dessen Wortlaut nachstehend wiedergegeben ist, wurde am 5. Oktober 2016 abgegeben.

*

1. Unter Anwendung von Artikel 84 § 3 Absatz 1 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat hat sich die Gesetzgebungsabteilung hauptsächlich darauf konzentriert, die Befugnis des erlassenden Organs, die Rechtsgrundlage¹ sowie die Frage, ob die vorgeschriebenen Formvorschriften eingehalten worden sind, zu untersuchen.

*

TRAGWEITE DES ENTWURFS

2. Der zur Begutachtung vorgelegte Vorentwurf eines Dekrets der Deutschsprachigen Gemeinschaft zielt darauf ab, dem Abkommen mit Jersey über den Informationsaustausch in Steuersachen zuzustimmen².

ALLGEMEINE BEMERKUNGEN

3. Die Arbeitsgruppe „gemischte Verträge“, die durch das Zusammenarbeitsabkommen vom 8. März 1994 zwischen dem Föderalstaat, den Gemeinschaften und den Regionen ‚bezüglich der Bestimmungen für den Abschluss von gemischten Verträgen‘ eingesetzt worden ist, war am 24. Mai 2013 der Auffassung, dass das Abkommen ein gemischter Vertrag sei³.

Demzufolge stellt sich die Frage, wer in Belgien dem Informationsantrag einer zuständigen Behörde von Jersey wird stattgeben müssen.

Aus Artikel 4 Absatz 1 c) des Abkommens ergibt sich, dass in Belgien unter zuständige Behörde der (Übersetzung) „Minister der Finanzen der Föderalregierung und/oder einer Regionalregierung und/oder einer Gemeinschaftsregierung oder sei[n] bevollmächtigte[r] Vertreter“ verstanden wird.

Deshalb ist es ratsam, auf innerbelgischer Ebene einen Koordinationsmechanismus und ein Koordinationsorgan vorzusehen, sodass die zuständigen Behörden von Jersey wissen, an wen sie einen Informationsantrag richten müssen und die Föderalbehörde, die Gemeinschaften und die Regionen untereinander bestimmen können, wie einem konkreten Antrag stattgegeben wird. Diesbezüglich wurde offensichtlich schon am 16. September 2015 im

¹ Da es sich um einen Dekretvorentwurf handelt, wird unter „Rechtsgrundlage“ die Übereinstimmung mit den höheren Rechtsnormen verstanden.

² Abkommen ‚between the Kingdom of Belgium and Jersey for the exchange of information relating to tax matters‘, geschehen zu London am 13. März 2014. Nur die englische Fassung ist authentisch; die deutsche Fassung ist eine Übersetzung.

³ Die Interministerielle Konferenz der Außenpolitik (IKA) billigte den Bericht der Arbeitsgruppe „gemischte Verträge“ über das schriftliche Verfahren, was durch Schreiben vom 29. August 2013 bestätigt wurde.

Konzertierungsausschuss ein Zusammenarbeitsabkommen im Sinne von Artikel 92*bis* des Sondergesetzes vom 8. August 1980 ‚zur Reform der Institutionen‘ geschlossen⁴.

4. Fraglich ist, ob die neue Regelung bezüglich des Informationsaustauschs zu verwaltungs- oder strafrechtlicher Ahndung und zu Zwangsvollstreckung führen kann, wenn verweigert wird, an Untersuchungsaufgaben mitzuarbeiten.

Es steht den Verfassern des Entwurfs zu, über diese Frage zu entscheiden und je nach ihren Absichten eventuell das Zustimmungskdekret um normative Bestimmungen in diesem Sinne zu ergänzen.

DER GREFFIER

DER PRÄSIDENT

Annemie GOOSSENS

Jo BAERT

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Herrn Ronny VERCRUYSEN, Erster Auditor, übersetzt.

FÜR DEN CHEFGREFFIER,

Wim GEURTS
Greffier

⁴ Beim Staatsrat, Gesetzgebungsabteilung, ist anlässlich eines früheren Begutachtungsantrags bereits ein nicht datiertes und nicht unterzeichnetes Exemplar dessen Textes mit dem Titel „Samenwerkingsakkoord tussen de Federale Staat, het Vlaamse Gewest, het Waalse Gewest, het Brusselse Hoofdstedelijk Gewest, de Vlaamse Gemeenschap en de Duitstalige Gemeenschap in het kader van de richtlijn 2011/16/EU van de Raad van 15 februari 2011 betreffende de administratieve samenwerking op het gebied van de belastingen en tot intrekking van Richtlijn 77/799/EEG en in het kader van de gemengde bilaterale en multilaterale verdragen tussen het Koninkrijk België en een andere Staat of andere Staten die voorzien in een administratieve samenwerking op het gebied van de belastingen“ eingereicht worden. Unter Berücksichtigung u.a., dass die betreffenden Parteien des Zusammenarbeitsabkommens gemeinsam für die Finanzierung der Personal- und Funktionskosten des zentralen Verbindungsbüros zuständig sind (Artikel 19 des Abkommens), kann das Zusammenarbeitsabkommen erst wirksam werden, nachdem die Parlamente der verschiedenen betreffenden Parteien ihm durch einen gesetzgeberischen Akt zugestimmt haben.